

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Ergebnisse für 2018

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind in Deutschland zahlreiche Instrumente vorhanden, die den Eltern Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder bieten. Darunter fallen unter anderem finanzielle Hilfen aber auch Beratungsangebote und weitere Hilfestellungen, die der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen sollen. Allerdings reichen in einigen Fällen Beratungsangebote und andere Hilfen nicht mehr aus, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. In diesen Fällen, in denen sich Kinder und Jugendliche in akuten Krisen- bzw. Gefahrensituationen befinden, müssen Jugendämter einschreiten.

Vorläufige Schutzmaßnahmen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die Möglichkeiten, die den Jugendämtern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, werden unterschieden nach vorläufigen und regulären Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise und nach regulären Inobhutnahmen aus anderen Gründen (vgl. Abb. A1). Mit einer Inobhutnahme wird das zuständige Jugendamt befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen entweder auf eigenen Wunsch, nach Feststellung einer Kindeswohlgefährdung oder nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland bei einer geeigneten Pflegeperson oder in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform unterzubringen (vgl. § 42 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Eine Inobhutnahme endet entweder mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an eine sorge- bzw. erziehungsberechtigte Person oder mit einer Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (vgl. § 42 Abs. 4 und § 42a Abs. 6 SGB VIII).

Vorläufige Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII)

Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII werden durchgeführt, wenn festgestellt wird, dass ein ausländisches Kind oder Jugendlicher ohne Begleitung einer Personensorge- bzw. erziehungsberechtigten Person in die Bundesrepublik einreist. Dabei wird im Zuge dieser vorläufigen Inobhutnahme den Minderjährigen Unterhalt und Krankenhilfe gewährt. Weiterhin werden gemäß § 42a-f SGB VIII verschiedene Sachverhalte geprüft. Es wird festgestellt, ob eine Übergabe an ein anderes Jugendamt mit dem Kindeswohl vereinbar ist, ob und wo sich ggf. Familienangehörige in Deutschland aufhalten und wie alt das Kind bzw. der Jugendliche ist. Eine vorläufige Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise endet, wenn eine Übergabe an einen Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bzw. an ein anderes Jugendamt erfolgt oder mit dem Ausschluss aus dem Verteilungsverfahren, welches über Aufnahmequoten die Anzahl der aufzunehmenden Personen je Land regelt (vgl. § 42a Abs. 6). Ausgeschlossen vom Verteilungsverfahren

werden unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche unter anderem, wenn deren Gesundheitszustand einen Umzug nicht zulässt oder die Durchführung des Verfahrens nicht innerhalb von 4 Wochen nach der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (vgl. § 42b Abs. 4).

Reguläre Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

An eine vorläufige Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise kann sich eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII anschließen, wenn sich die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nicht im Inland aufhalten. Damit kann der oder die Minderjährige ggf. an einem anderen Ort regulär in Obhut genommen werden. Während dieser Maßnahme wird durch das zuständige Jugendamt die persönliche Gefährdungssituation der Kinder bzw. Jugendlichen genauer erörtert und nach geeigneten Hilfen und Unterstützung gesucht.

Reguläre Inobhutnahmen aus anderen Gründen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1-2 SGB VIII)

Jugendämter sind gemäß § 42 SGB VIII gesetzlich dazu berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn für diese oder Dritte eine Gefahr für Leib und Leben besteht und die Gefahr durch die Inobhutnahme abgewendet werden kann. Dabei besteht zum einen die Möglichkeit, dass die Kinder bzw. Jugendlichen selbst das Jugendamt um eine Aufnahme bitten oder das Jugendamt von anderer Stelle (z. B. durch Familienangehörige, Schule, Polizei, ...) auf eine drohende oder vorhandene Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht wird.

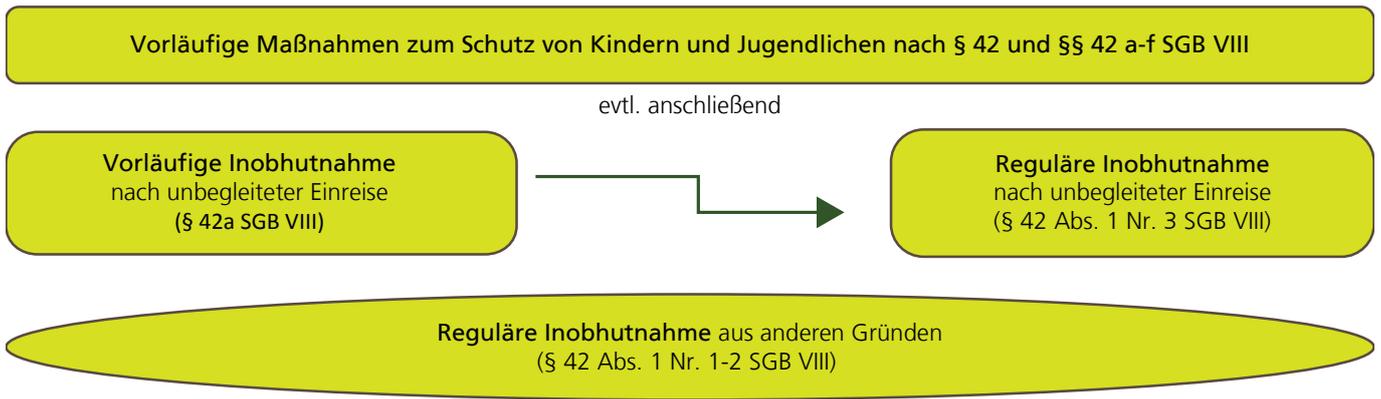
Statistik der Vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen)

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen erfasst alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von den Jugendämtern durchgeführt wurden. Dabei wird in der Statistik unterschieden nach

- Vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise,
- Regulären Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise und
- Regulären Inobhutnahmen aus anderen Gründen.

Methodische Anmerkungen

Im Gesamtergebnis werden diejenigen Inobhutnahmen, die durch eine Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII beendet wurden, seit dem Berichtsjahr 2018 nicht mit einbezogen. Diese werden separat ausgewiesen.



Vollständig in das Ergebnis fließen die seit dem Berichtsjahr 2017 zusätzlich erhobenen Zahlen zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII (nach unbegleiteter Einreise) ein.

Ab 2017 sind Doppelzählungen möglich, wenn Kinder bzw. Jugendliche gemäß § 42 a SGB VIII vorläufig und danach regulär nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Vorjahren ist nur noch eingeschränkt möglich.

Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden seit 2017 dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (laut Geburtenregister)“ den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip mit gleich hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet.

Ergebnisse für Niedersachsen 2018

In Niedersachsen haben die Jugendämter im Jahr 2018 insgesamt 5 288 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche durchgeführt, was gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang¹⁾ bedeutet (2017: 5 321 Inobhutnahmen;

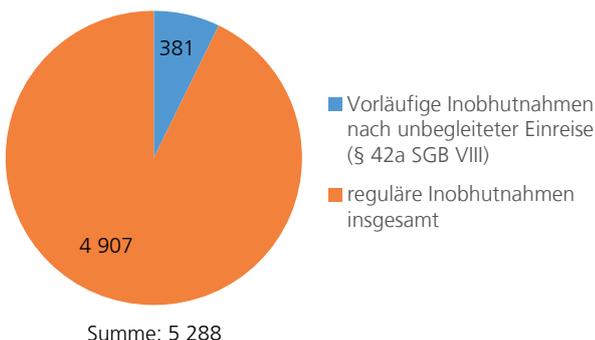
1) Im Gesamtergebnis werden diejenigen Inobhutnahmen, die durch eine Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII beendet wurden, seit dem Berichtsjahr 2018 nicht mit einbezogen. Diese werden separat ausgewiesen.

vgl. Tabelle T1 und Abb. A2). Davon war in 870 Fällen bzw. in 17 % eine unbegleitete Einreise Grund für die Inobhutnahme. Ein Jahr zuvor waren noch 25,6 % (1 360) der Minderjährigen unbegleitet aus dem Ausland eingereist. Diejenigen 381 Kinder und Jugendliche, die in Niedersachsen unbegleitet eingetroffen sind und für die vorerst keine Verwandten in Deutschland ausfindig gemacht werden konnten, wurden vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen. Das waren 121 Minderjährige weniger als das Jahr zuvor. Weitere 489 minderjährige Ausländerinnen und Ausländer und damit mehr als die Hälfte weniger als 2017 (858) sind nach unbegleiteter Einreise ggf. im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme oder durch Verteilung aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland regulär in Obhut der niedersächsischen Jugendämter gekommen (vgl. Abb. A3).

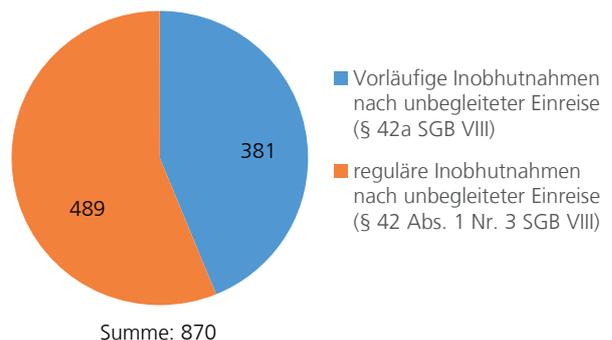
Etwas mehr als die Hälfte (56 %) aller in Obhut gekommenen Kinder und Jugendlichen waren mindestens 14 Jahre alt (2 974); 44 % (2 314) waren jünger als 14 Jahre. Die meisten der Maßnahmen betrafen Jungen, mit einem Anteil von 53 % (2 815).

Von den 5 288 Maßnahmen wurden 2 530 (48 %) vom Jugendamt bzw. von sozialen Diensten durchgeführt, 1 202 (23 %) Inobhutnahmen wurden auf eigenen Wunsch der Kinder und Jugendlichen vorgenommen und 669 (13 %) von den Eltern bzw. einem Elternteil veranlasst. In 61 % der Fälle (ohne unbegleitete Einreisen) lag eine Gefährdung für das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen vor, die

A2 | Inobhutnahmen insgesamt in Niedersachsen 2018



A3 | Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise in Niedersachsen 2018



T1 | Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2018 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung und nach Art der Maßnahme

AGS	Gebiet	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ²⁾
			unter 14	14 - 18	männlich ¹⁾	weiblich	auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung (dringende Gefahr)	
101	Braunschweig, Stadt	333	127	206	214	119	42	291	62
102	Salzgitter, Stadt	71	28	43	30	41	19	52	20
103	Wolfsburg, Stadt	55	21	34	24	31	7	48	20
151	Gifhorn	50	24	26	24	26	7	43	33
153	Goslar	138	78	60	59	79	24	114	7
154	Helmstedt	15	8	7	7	8	2	13	6
155	Northeim	50	31	19	26	24	12	38	21
157	Peine	74	33	41	40	34	20	54	20
158	Wolfenbüttel	71	35	36	37	34	16	55	22
159	Göttingen	182	64	118	93	89	45	137	17
1	Statistische Region Braunschweig	1 039	449	590	554	485	194	845	228
241	Region Hannover	1 146	460	686	615	531	276	870	92
251	Diepholz	135	49	86	78	57	29	106	39
252	Hamelnd-Pyrmont	30	12	18	7	23	15	15	5
254	Hildesheim	200	85	115	105	95	53	147	9
255	Holzwinden	30	14	16	18	12	-	30	23
256	Nienburg (Weser)	72	37	35	24	48	22	50	38
257	Schaumburg	100	63	37	63	37	29	71	41
2	Statistische Region Hannover	1 713	720	993	910	803	424	1 289	247
351	Celle	106	55	51	48	58	18	88	54
352	Cuxhaven	135	40	95	75	60	21	114	20
353	Harburg	56	15	41	35	21	6	50	20
354	Lüchow-Dannenberg	6	2	4	3	3	2	4	-
355	Lüneburg	129	51	78	89	40	20	109	67
356	Osterholz	68	35	33	31	37	21	47	18
357	Rotenburg (Wümme)	23	18	5	18	5	5	18	2
358	Heidekreis	145	59	86	83	62	17	128	51
359	Stade	154	52	102	103	51	39	115	19
360	Uelzen	42	20	22	21	21	12	30	24
361	Verden	32	4	28	17	15	6	26	1
3	Statistische Region Lüneburg	896	351	545	523	373	167	729	276
401	Delmenhorst, Stadt	46	18	28	19	27	13	33	27
402	Emden, Stadt	71	35	36	36	35	25	46	8
403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	152	84	68	87	65	23	129	27
404	Osnabrück, Stadt	179	85	94	98	81	52	127	5
405	Wilhelmshaven, Stadt	125	89	36	52	73	24	101	21
451	Ammerland	56	31	25	23	33	15	41	2
452	Aurich	139	63	76	70	69	39	100	-
453	Cloppenburg	71	32	39	33	38	35	36	6
454	Emsland	147	64	83	87	60	25	122	11
455	Friesland	23	7	16	12	11	6	17	3
456	Grafschaft Bentheim	80	44	36	37	43	22	58	6
457	Leer	90	35	55	54	36	16	74	5
458	Oldenburg	69	27	42	23	46	37	32	11
459	Osnabrück	224	88	136	113	111	53	171	11
460	Vechta	47	25	22	22	25	13	34	8
461	Wesermarsch	92	51	41	47	45	19	73	5
462	Wittmund	29	16	13	15	14	-	29	29
4	Statistische Region Weser-Ems	1 640	794	846	828	812	417	1 223	185
	Niedersachsen	5 288	2 314	2 974	2 815	2 473	1 202	4 086	936

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ sind dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

eine Inobhutnahme notwendig machte. Eine Unterbringung erfolgte in circa drei Viertel der Fälle in einer passenden Einrichtung, zu 19 % bei geeigneten Pflegepersonen und zu 7 % in sonstigen Wohnformen.

Die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils war 2018 die häufigste Ursache für eine Inobhutnahme mit 38 %. Neben sonstigen Problemen (31 % der Fälle) waren die unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland (17 %) und

Anzeichen für körperliche bzw. psychische Misshandlungen (13 %) weitere Gründe für Inobhutnahmen durch die niedersächsischen Jugendämter.

Innerhalb von 2 Tagen endeten für 935 der Kinder und Jugendlichen die Inobhutnahmen, für weitere 1 554 innerhalb von 3 bis 14 Tagen. Insgesamt 2 799 der Kinder und Jugendlichen wurden länger als zwei Wochen in den Schutz der Jugendämter gestellt.
